



Der Stadtrat an den Gemeinderat

4. Mai 2022

GR Nr. 2021/450

Motion von Luca Maggi und Natascha Wey betreffend Verbot betreffend Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen, Ergänzung der Datenschutzverordnung (DSV), Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. November 2021 reichten Gemeinderat Luca Maggi (Grüne) und Gemeinderätin Natascha Wey (SP) folgende Motion, GR Nr. 2021/450, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche die Datenschutzverordnung (DSV) der Stadt Zürich mit einem Verbot betreffend den Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen ergänzt.

Begründung:

Der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen zur Identifizierung von Personen im öffentlich zugänglichen Raum zu (Massen-)Überwachungszwecken stellt eine Gefahr für die Grundrechte der Stadtbevölkerung dar. Auch werden damit fundamentale demokratische Prinzipien unterwandert. Gemäss heutigem Kenntnisstand werden von der Stadt Zürich noch keine biometrischen Erkennungssysteme zu Überwachungszwecken eingesetzt. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Sollten heute schon solche Systeme eingesetzt werden, soll dies mit dem geforderten Verbot künftig unterbunden werden. Darum ist die Datenschutzverordnung (DSV) mit einem entsprechenden Verbot zu ergänzen.

Biometrische Massenüberwachung bezeichnet das anlasslose, unterschiedslose oder stichprobenartige Beobachten, Verfolgen und sonstige Verarbeiten von biometrischen Daten zur Identifikation oder Erkennen von Verhalten von Personen oder Gruppen im öffentlich zugänglichen Raum.

Biometrische Erkennungssysteme werden dazu eingesetzt, Individuen anhand ihrer biometrischen Daten aus einer Menge von Menschen zu identifizieren oder zu überwachen, wobei sie als Referenz auf eine Datenbank zurückgreifen. Die häufigste Form sind Gesichtserkennungssysteme, die Identifikation kann jedoch auch anhand anderer biometrischer Daten (wie Gang, Augen, Stimme) erfolgen. Der unterschiedslose Einsatz solcher Systeme im öffentlich zugänglichen Raum ermöglicht eine biometrische Massenüberwachung.

Mit der vorliegenden Motion soll sichergestellt werden, dass biometrische Erkennungssysteme von sämtlichen städtischen Organen, welche vom Geltungsbereich der Datenschutzverordnung (DSV) erfasst sind, nicht eingesetzt werden dürfen.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Die Motion fordert eine Ergänzung der Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100) mit einem Verbot des Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen. Solche Systeme ermöglichen eine automatisierte oder persönliche Erkennung (Authentifikation oder Identifikation) von Personen aufgrund messbarer physiologischer (z. B. Fingerabdruck, Iris, Gesicht oder Handgeometrie) oder verhaltensspezifischer (z. B. Gangart, Unterschrift oder Stimme) Merkmale eines



2/2

Individuums. Dem Stadtrat sind die Herausforderungen und Gefahren im Zusammenhang mit biometrischen Erkennungssystemen bekannt. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang in erster Linie die automatisierte Identifikation, also ein selbsttätiges oder ungesteuertes Feststellen der Identitäten von Menschen. So wird denn auch in der Motionsbegründung als Beispiel die grundlose Massenüberwachung erwähnt, welche ohne Zweifel ein immenses Gefahrenpotenzial birgt.

Allerdings können biometrische Erkennungssysteme im Bereich der Authentifikation durchaus sinnvoll eingesetzt werden (z. B. Zutrittskontrolle bei hochsensitiven Räumen und Zonen mittels Iris-Scan, Schliess- oder Sicherheitssysteme für ältere Menschen mittels Fingerprint). Bei der Authentifikation geht es lediglich um eine Prüfung von Benutzenden oder Benutzergruppen als Rechtekontrolle in einem System. So haben sich im Bereich der Mobiltelefonie/Smartphones und damit zusammenhängend auch in der Mehrfaktorauthentifizierung bei Login-Verfahren biometrische Erkennungssysteme bereits heute etabliert. Nicht zuletzt im Hinblick auf das Bestreben, Barrierefreiheit sicherzustellen, bieten biometrische Erkennungssysteme grosse Chancen.

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat sich ebenfalls intensiv mit diesem Thema befasst und einen entsprechenden Leitfaden verfasst (<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/leitfaeden/leitfaden-zu-biometrischen-erkennungssystemen.html>, Version 1.0). Die Voraussetzungen und Prinzipien, die in diesem Leitfaden für die Planung und den Betrieb von biometrischen Erkennungssystemen beschrieben werden, gelten grundsätzlich auch für die Stadtverwaltung.

Zu erwähnen ist aber auch, dass das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) für solche Technologien bzw. für die Bearbeitung besonderer Personendaten in jedem Falle eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz vorschreibt (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 2 IDG). Solche Rechtsgrundlagen müssten vorgängig erarbeitet und anschliessend dem Gesetzgeber, also dem Gemeinderat, unterbreitet werden.

Ein absolutes Verbot biometrischer Erkennungssysteme wird daher als zu restriktiv und nicht sinnvoll erachtet. Ein solches Verbot würde viele Innovationsprojekte und Anwendungen, bei denen die Gefahren, die die Motion anspricht, nicht relevant sind, verunmöglichen. Zudem sind Wert und Nutzen einer solchen kommunalen Regelung fraglich, weil das übergeordnete Recht (z. B. Strafprozessrecht) vorgeht und weil der Einsatz solcher Technologien bzw. die Bearbeitung besonderer Personendaten in jedem Falle einer entsprechenden Rechtsgrundlage bedarf. Sinnvoller erscheint, in der DSV für die Stadt lediglich eine Verbotsnorm für eine spezifische Nutzung biometrischer Erkennungssysteme einzufügen. Demnach soll verboten werden, solche Technologien für eine automatisierte Identifikation von Personen einzusetzen. Damit wäre beispielsweise auch einer von den Motionären befürchteten Massenüberwachung ein Riegel geschoben. In diesem Sinne ist im aktuellen Gesetzgebungsverfahren betreffend Teilrevision der DSV, in welchem das Thema Videoüberwachung grundlegend überarbeitet wird, auch eine entsprechende Bestimmung vorgesehen. Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti